



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

35. Jahrgang

Potsdam, den 27. Juni 2024

Nummer 36

Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Vom 27. Juni 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Brandenburgische Verfassungsschutzgesetz vom 5. April 1993 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 21 S. 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29 folgende Angabe angefügt:

„§ 30 Evaluierungsbericht“.

2. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1“ die Wörter „und für eine schwerwiegende Gefahr für die dort genannten Schutzgüter“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verfassungsschutzbehörde darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 im Einzelfall erforderlich ist, von denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte über Bestandsdaten und die nach den § 172 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149) geändert worden ist, erhobenen Daten verlangen (§ 174 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes).“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 113 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 174 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „§ 113 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 174 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „§ 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „§ 176 Absatz 2 und 4“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:
- „(5) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist, darf die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall beim Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte über die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten einholen (Kontostammdatenabfrage). Die G 10-Kommission ist hierüber im Abstand von höchstens sechs Monaten zu unterrichten.
- (6) Die Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 5 dürfen bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland eine Niederlassung haben, den Dienst erbringen oder hieran mitwirken.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden die Wörter „§ 113 Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 174 Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt und nach den Wörtern „und Auskünfte nach Absatz“ die Angabe „2 und“ eingefügt.
- f) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 8 bis 11.
3. Dem Sechsten Abschnitt wird folgender § 30 angefügt:

„§ 30

Evaluierungsbericht

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2028 einen Evaluierungsbericht zu den Finanzermittlungen gemäß § 14a Absatz 2 Nummer 2 und der Kontostammdatenabfrage gemäß § 14a Absatz 5.“

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Recht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. Juni 2024

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke